

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 29.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 7:
**Sittenwidrigkeit und
gesetzliches Verbot (II)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Fall

V bietet K eine Original-Rolex-Armbanduhr zum (günstigen, aber noch angemessenen) Preis von € 10.000,- zum Kauf an. K ist einverstanden. Gegen Zahlung des Kaufpreises in bar überlässt V dem K sofort die Uhr. Einige Tage nach Abwicklung des Geschäfts stellt sich heraus, dass die Rolex, die V dem K verkauft hat, zuvor von einem Komplizen des V dem X gestohlen wurde. K sieht sich daher gezwungen, die Uhr an X herauszugeben.

Hätte K die Uhr nicht an X zurückgeben müssen, so hätte er sie für € 12.000,- an den Uhrensammler I weiterverkaufen können. Er fordert daher von V nicht nur die Rückerstattung des Kaufpreises, sondern überdies Schadensersatz in Höhe von € 2.000,- von V. V meint, der Kaufvertrag, den er mit K geschlossen habe, sei ohnehin nichtig gewesen, da es sich um ein Geschäft mit Hehlerware gehandelt habe.

Lösung (I)

Anspruchsgrundlage: § 311a Abs. 2 BGB
(str., aA: § 437 Nr. 3 iVm §§ 435, 311a
BGB)

- Wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V?
 - Unmöglichkeit der Verschaffung des Eigentums durch V (§ 935 BGB) steht nach § 311a Abs. 1 BGB nicht im Wege!
 - Nichtigkeit nach § 134 BGB iVm § 259 StGB?
 - Verhalten des V erfüllt den Tatbestand der Hehlerei!
 - Aber: Wenn K gutgläubig war, hat er sich nicht strafbar gemacht!
- Vertrag wirksam!

Lösung (II)

- Vertrag auf unmögliche Leistung gerichtet? +, wenn X nicht bereit ist, die Veräußerung zu genehmigen.
- Kenntnis (oder fahrlässige Unkenntnis) des V von seiner Unfähigkeit zur Leistung? +
- Schaden des K:
 - Schadensersatz statt der Leistung, d.h. € 12.000 (./ Kaufpreis, der nach § 326 Abs. 1, Abs. 4 BGB zu erstatten ist, str.)
 - K hat auch Schadensersatzansprüche aus §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB und § 826 BGB. Diese gehen jedoch nur auf das negative Interesse, d. € 10.000,-! Nur mit Hilfe von § 311a Abs. 2 BGB kann V gezwungen werden, das positive Interesse zu leisten, d.h. sein Leistungsversprechen zu erfüllen.

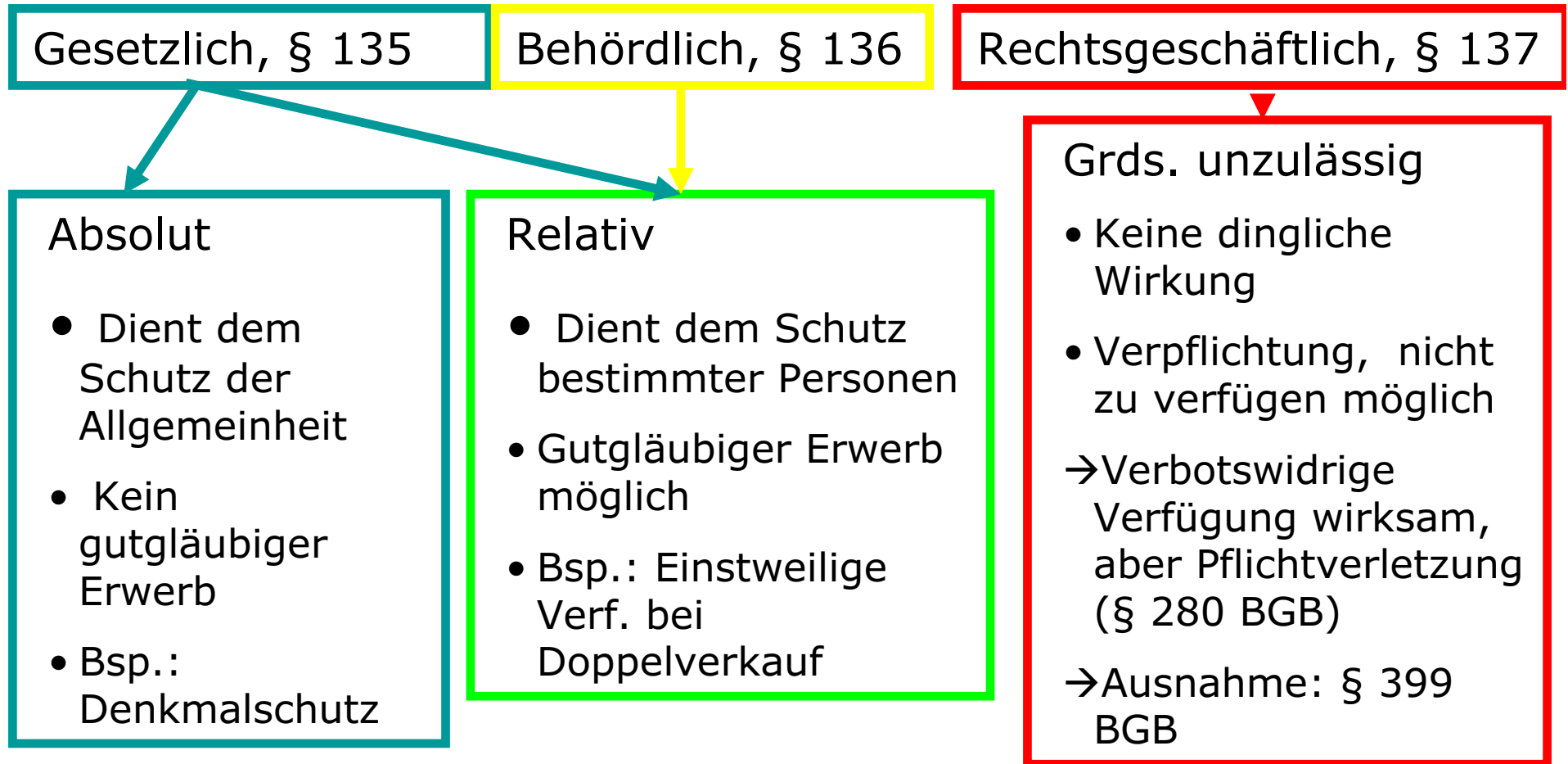
Einführung in das Zivilrecht I (34)

§ 134 BGB

- Voraussetzung: Verbotsgesetz
 - Art. 2 EGBGB – jede Rechtsnorm.
 - Ob ein verbotswidriges Rechtsgeschäft nichtig ist, muss durch Auslegung des Verbotsgesetzes ermittelt werden.
 - *Lex perfecta*: Gesetz ordnet selbst Nichtigkeit an → § 134 BGB überflüssig.
 - *Lex minus quam perfecta*: Gesetz ordnet eine andere Sanktion an.
 - *Lex imperfecta*: Gesetz normiert ein Verbot und benennt die Rechtsfolgen des Zuwiderhandelns nicht.
 - In der Regel, aber nicht immer, ist ein Gesetzesverstoß beider (oder aller) Beteiligte nötig.
 - Keine Nichtigkeit bei bloßen Ordnungsvorschriften (Bsp.: Verkauf außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten).
 - Wenn gerade die Übertragung bestimmter Gegenstände verhindert werden soll, können auch dingliche Veräußerungsgeschäfte von § 134 BGB erfasst sein.
 - Bsp.: Rauschgifthandel.

Einführung in das Zivilrecht I (34)

Die Veräußerungs- und Verfügungsverbote



Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 31.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 7:
**Sittenwidrigkeit und
gesetzliches Verbot (III)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>